

**Regierungsvorlage**  
November 2021

zu Zl. 01-VD-LG-840/2021-51

**Gesetz, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz  
geändert wird  
Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung  
(Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG)  
StF: LGBl. Nr. 10/2019

**Änderung**

LGBl Nr 38/2020  
LGBl Nr 30/2021

**Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel I**  
**Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes**

Das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG, LGBl. Nr. 10/2019,  
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2021, wird wie folgt geändert

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Zuständigkeiten**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeit der Bildungsdirektion
- § 3 Zuständigkeit der Landesregierung und des  
Landeshauptmannes
- § 4 Zuständigkeit des Schulleiters und des Schulcluster-Leiters

**2. Abschnitt**

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Leistungsfeststellung**

- § 5 Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen
- § 6 Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen Berufsschulen
- § 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungsfeststellungskommissionen gemäß den §§ 5 und 6
- § 8 Bericht über den Schulleiter oder Schulcluster-Leiter

**3. Abschnitt****Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Disziplinarrechts**

- § 9 Disziplinarkommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer
- § 10 Disziplinaranwalt
- § 11 Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer des Ruhestandes

**4. Abschnitt****Vertretung eines Schulleiters oder eines Schulcluster-Leiters**

- § 12 Bestellung eines Vertreters durch den Schulleiter oder Schulcluster-Leiter

**5. Abschnitt****Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landeslehrer**

- § 13 Aufgaben im Bereich des Bedienstetenschutzes
- § 14 Überprüfung der Einhaltung von Schutzvorschriften
- § 15 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 16 Bestellung von Präventivfachkräften
- § 17 Bestellung von Personen für den Brandschutz und Erste Hilfe

**6. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

- § 18 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 18 Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle
- § 19 Verweisungen
- § 20 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) *nach dem Eintrag „§ 17 Bestellung von Personen für den Brandschutz und Erste Hilfe“ werden die Einträge „5a. Abschnitt Aufgaben der Träger der Sozialversicherung und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“ und „§ 17a Zuständigkeit des*

## § 21 Umsetzungshinweis

- Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“ *eingefügt*;
- b) *nach dem neu eingefügten Eintrag „§ 17a Zuständigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“ wird der Eintrag „§ 17b Zuständigkeit der BVAEB“ eingefügt*;
- c) *der bisherige Eintrag „§ 18a Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle“ entfällt*.

## 1. Abschnitt Allgemeine Zuständigkeiten

### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt insbesondere

1. die Zuständigkeit zur Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen sowie für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie
2. die Übertragung bestimmter Angelegenheiten der Landesvollziehung im Sinne des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Kärnten.

*2. In § 1 Z 2 wird das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Strichpunkt ersetzt und es wird § 1 folgende Z 3 angefügt:*

3. die Mitwirkung von Trägern der Sozialversicherung in einzelnen ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen (§§ 17a und 17b) sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen (§ 17b).

### § 2 Zuständigkeit der Bildungsdirektion

(1) Die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 obliegt der Bildungsdirektion für Kärnten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Ferner hat die Bildungsdirektion – neben den in diesem Gesetz genannten Aufgaben –

1. der Landesregierung jährlich einen Entwurf zur Erstellung eines Stellenplanes für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 vorzulegen;
2. Maßnahmen der Landesförderung für ganztägige Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 2a Kärntner Schulgesetz – K-SchG abzuwickeln;
3. audiovisuelle Medien in Unterricht und Erziehung für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu beschaffen und bereitzustellen (Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht gemäß 14a. Abschnitt des K-SchG);
4. das Verrechnungswesen für Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen – gemeinsam mit jenem für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 – zu besorgen;
5. § 5 Abs. 3 und 4 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes – K-Mind-SchAG zu vollziehen;
6. die Abwicklung der Förderung des Bundes nach den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten.

(3) In den Angelegenheiten nach Abs. 2 ist die Bildungsdirektion an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(4) Die Bildungsdirektion samt ihren Außenstellen gilt hinsichtlich der ihr zur Verwendung zugewiesenen Landesbediensteten als Dienststelle des Landes im Sinne der für die Landesbediensteten geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen.

3. § 2 Abs. 2 Z 4 lautet:

4. die Verrechnung und die Auszahlung von Geldleistungen, einschließlich der Berechnung und Abfuhr von lohnabhängigen Steuern und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträgen, für Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen des Landes und für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 entsprechend den für diese geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit in § 17b nicht anderes bestimmt wird;

4. Nach dem 5. Abschnitt wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

**„5a. Abschnitt  
Aufgaben der Träger der Sozialversicherung  
und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“**

**§ 18a**  
**Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger  
als Verbindungstelle und als Betreiber der Zugangsstelle**

*5. Der bisherige § 18a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 17a“ und wird mit folgender Überschrift nach der Abschnittsbezeichnung „5. Abschnitt Mitwirkung von Trägern der Sozialversicherung“ eingefügt:*

**„§ 17a**

**Zuständigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger“**

*6. In § 17a Abs. 1 wird die Wortfolge „in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „in ruhe- und versorgungsbezugsrechtlichen Angelegenheiten“ ersetzt.*

*7. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:*

**„§ 17b**

**Zuständigkeit der BVAEB**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Z 4 obliegt der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – BVAEB (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes)

1. die Vollziehung der ruhebezugs- und versorgungsbezugsrechtlichen Vorschriften nach dem Pensionsgesetz 1965 zur Bemessung und Verrechnung von Geldleistungen für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen,
2. die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, die mit Z 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965, und
3. die Berechnungen für die Abfuhr der lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die BVAEB besorgt die Aufgaben nach Abs. 1 im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind von der BVAEB alle über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Absatz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, insbesondere jene Unterlagen, die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendig sind; dies schließt die Übermittlung

personenbezogener Daten im Sinne des Abs. 6 ein. Die Landesregierung kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Absatz der Bildungsdirektion für Kärnten bedienen.

(3) Die Kosten und Aufwendungen der Aufgaben nach Abs. 1 sind von der BVAEB nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden vom Land Kärnten bevorschusst und ersetzt.

(4) Die Auszahlung (Abfuhr von lohnabhängigen Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen) der in Abs. 1 genannten Geldleistungen erfolgt durch die Bildungsdirektion für Kärnten.

(5) Die BVAEB ist zum Zweck der Bemessung und Verrechnung von Geldleistungen gemäß Abs. 1 sowie der Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen insoweit zur Verarbeitung im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung der in Abs. 6 genannten und aller weiteren für die Erfüllung des Zwecks erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 119a Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes handelt, die zur Erfüllung der der BVAEB mit Abs. 1 übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, sofern sie über die unter Abs. 6 angeführten Daten hinausgehen, ist nur im unumgänglichen Ausmaß zulässig. Insbesondere ist die BVAEB ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 1 übertragenen Aufgaben die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der Bildungsdirektion für Kärnten und der Landesregierung zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten für die Landesregierung und die Bildungsdirektion für Kärnten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 eine wesentliche Voraussetzung bilden. (6) Die Bildungsdirektion für Kärnten hat der BVAEB zum Zweck der Erfüllung der mit Abs. 1 übertragenen Aufgaben

1. Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Geburtsdatum und Anschrift, Personalnummer, Amtstitel sowie Daten zu einer allfälligen Erwachsenenvertretung der Landeslehrperson und allenfalls solche Daten von deren Angehörigen (§ 1 Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965),
2. Gesundheitsdaten wie etwa in ärztlichen Befunden und Gutachten enthaltene Daten sowie Daten über eine allfällige Minderung der Erwerbsfähigkeit,
3. das Dienstverhältnis (und allenfalls vorangegangene Dienstverhältnisse)

- betreffende Daten wie insbesondere besoldungsrelevante Daten, Beschäftigungsausmaß und Dienstfreistellung,
4. die Höhe der Bezüge, deren Bestandteile und weitere bezugsrelevante Daten wie etwa das Zeitkonto,
  5. steuerliche, abgabenrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige Abzüge,
  6. die Bankverbindung sowie
  7. sonstige personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung wie etwa Daten der Landeslehrperson zu Abzügen im Sinne der Z 5, die Rückschlüsse zu einer Gewerkschaft zulassen, sowie seiner allenfalls anspruchsberechtigten oder anspruchsbegründenden Angehörigen, sofern diese Daten für die BVAEB zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,

zu übermitteln.

(7) Die BVAEB hat sich zur Erfüllung der mit Abs. 1 übertragenen Aufgaben des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen.“

## § 19 Verweisungen

(1) In diesem Gesetz wird auf folgende Landesgesetze verwiesen:

1. Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz – K-Mind-SchAG, LGBl. Nr. 44/1959, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
2. Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt

8. § 19 Abs. 2 lautet:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2021;
2. Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019;

3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
4. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019.

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021;

3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
4. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019;
7. Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2021;
8. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021.

*9. § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, in der geltenden Fassung zu verstehen.